

Statuten VBC Appenzell-Gonten

Art. 1 Name / Zugehörigkeit

- 1.1 Unter dem Namen «Volleyball-Club Appenzell-Gonten», in der Folge «VBCAG» genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der VBCAG hat seinen Sitz in 9050 Appenzell.
- 1.2 Der VBCAG ist Mitglied des Schweizerischen-Volleyballverbandes „SwissVolley“ und des Regionalen Volleyballverbandes Nordostschweiz (RVNO) und steht unter deren Beschlüssen und Weisungen.

Art. 2 Zweck des VBCAG

- 2.1 Der VBCAG will den Volleyballsport im Breiten- und Leistungssport sowie im Juniorenbereich fördern. Er bemüht sich auch Teamgeist und Geselligkeit zu pflegen.
- 2.2 Der VBCAG ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der VBCAG setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Gönnermitgliedern
- 3.2 Aktivmitglied kann jede Person werden, die am 31. Dezember des Vorjahres das 16. Lebensjahr erfüllt hat. Die Eintrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.3 Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Über die Ernennung zum Freimitglied entscheidet die Vereinsleitung.
- 3.4 Der Eintritt der Jugendmitglieder erfolgt in der Regel mit dem 10. Altersjahr. Mit vollendetem 16. Altersjahr, gemäss Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, erfolgt der Übertritt zum Aktivmitglied.
- 3.5 Als Gönnermitglied kann jedermann dem VBCAG beitreten, der einen finanziellen Beitrag leistet. Gönnermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Der Gönnerbeitrag wird von der Vereinsleitung bestimmt.
- 3.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den VBCAG in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- 3.7 Der Austritt kann nur auf das Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss der Vereinsleitung schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.8 Mitglieder, die gegen die Statuten und allfällige Reglemente verstossen oder dem VBCAG schaden, können von der Vereinsleitung vom VBCAG ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächstfolgenden HV zu.

Art. 4 Organisation

- 4.1 Die Organe des VBCAG sind:
- Die Hauptversammlung
 - Die Vereinsleitung
 - Die Revisionsstelle
- 4.2 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des VBCAG. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Mitglieder der Vereinsleitung sowie der Revisionsstelle
 - Genehmigung der geprüften Jahresrechnung
 - Entlastung der Organe
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Entscheidung über Themen, die laut Gesetz oder Vereinsregeln nur die Hauptversammlung bestimmen darf oder die ihr von der Vereinsleitung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 4.3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Saisonende statt. Sie wird von der Vereinsleitung mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- 4.4 Eine ausserordentliche Hauptversammlung muss auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.
- 4.5 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es besteht keine Mindestanwesenheit.
- 4.6 Die Leitung des VBCAG besorgt eine aus mindestens sechs Mitgliedern bestehende Vereinsleitung, die für die Dauer von jeweils einem Jahr von der HV gewählt wird. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Vereinsleitung selbst. Die Aufgaben der Vereinsleitung sind in einem Organisationsreglement umschrieben.
- 4.7 Die Vereinsleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat sie folgende unübertragbare Befugnisse:
- Vorbereitung der Hauptversammlung
 - Festlegung der Organisation
 - Erstellen von Reglementen
 - Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben
 - Festlegung der Zeichnungsberechtigung für den VBCAG
- 4.8 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 4.9 Die Vereinsleitung kann die Führungsaufgaben unter Vorbehalt von Ziff. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** ganz oder teilweise an eine Delegation der Vereinsleitung oder an Dritte übertragen.
- 4.10 Für besondere Anlässe kann die Vereinsleitung eine entsprechende Kommission bilden, die den Verein nach aussen vertritt. Wichtige Entscheidungen werden in Absprache mit dem Präsidium getroffen.

- 4.11 Die Hauptversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Vereinsleitung können jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein.
Die Revisionsstelle erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber Kassier und der Vereinsleitung.
Die Revisionsstelle hat Einsicht in sämtliche Unterlagen, die sie für ihren Prüfungsauftrag als wichtig erachtet.

Art. 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimm- und wahlberechtigt.
- 5.2 Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Hauptversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Die Anträge müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Vereinsleitung schriftlich eingereicht werden.
- 5.3 Jedes Mitglied bemüht sich, den VBCAG in seinen Aufgaben zu unterstützen.
- 5.4 Jedes Mitglied hat den Beschlüssen und Vorschriften des VBCAG nachzukommen.
- 5.5 Der Besuch der Trainings und der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 5.6 Der Meisterschaftsspielplan ist für alle Lizenzierten verbindlich.
- 5.7 Die Mitgliederbeiträge sind pünktlich zu entrichten.
- 5.8 Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder. Der VBCAG kann bei Unfällen nicht haftbar gemacht werden.
- 5.9 Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für Aktivitäten des VBCAG.

Art. 6 Finanzen / Haftung / Versicherung / Vereinsjahr

- 6.1 Für die Verbindlichkeit des VBCAG haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder des VBCAG leisten ihren finanziellen Beitrag durch Bezahlung des jährlich an der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrags. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder des VBCAG besteht nicht.
- 6.2 Weitere Mittel des VBCAG werden beschafft durch:
- freiwillige Gönner- und Sponsoringbeiträge
- Entschädigungen von Jugend und Sport
- die Organisation von Veranstaltungen
Zuwendungen, insbesondere Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen
- 6.3 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Jedes Mitglied erklärt sich durch die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung des VBCAG mit den darin festgelegten Regelungen einverstanden.
- 7.2 Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des VBCAG verlangen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
- 7.3 Bei einer Auflösung des VBCAG wird das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung verwendet. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 7.4 Diese Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. Juni 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Mai 2008.

Präsidentin

Vizepräsidentin

Salome Kuster

Sarah Riesen

Appenzell, 1. Juni 2025

